

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Berlin

(letzte Aktualisierung: 10.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	5
1.2 Schulversuch: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten	6
1.3. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	8
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	9
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	10
2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss	12
2.5 Studieren ohne Abitur	13
3. Finanzierung	13
3.1 Schulgeld	13
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	13
3.3 BAföG	17
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	18
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	19
3.6 Bildungskredit.....	20
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	20
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	22
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	22
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	23
4. Beratung und Zuständigkeiten	23
Bundesweite Beratung	23
Zuständigkeiten in Berlin	24
5. Schulen und Praxisstellen finden	25
5.1 Berufsfachschulen für Sozialassistentenz	25
5.2 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz.....	25
5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	25
5.4 Hochschulen	26

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	26
6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule	28
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	28
6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen	29
7. Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	30
8. Hochschulstudium	32

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. **Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.**

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:
fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztage oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Nichtschülerprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen Sie bitte in das [Kapitel 7](#). Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mindestens der Berufsbildungsreife (ehemals: Hauptschulabschluss) die Schule verlässt, muss in Berlin zunächst die Berufsfachschule Sozialassistenten oder Sozialpädagogische Assistenten absolvieren.

Möglichkeiten des direkten Einstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gibt es für Personen mit (Fach-)Hochschulreife, fachfremder Berufsausbildung oder Berufserfahrung, siehe [Kapitel 2](#).

Die Ausbildung beginnt immer zum Schuljahr nach den Sommerferien, an einzelnen Schulen auch zum Halbjahr im Februar.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Berlin auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das BAföG reformiert. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Mehr Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialassistenten** statt und dauert regulär zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich, siehe [Kapitel 2.1](#).

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie können in Berlin auf Antrag als „sonstige geeignete Person“ in Kindertagesstätten beschäftigt werden, siehe [Kapitel 6.1](#). Für eine langfristige pädagogische Tätigkeit wird die Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher empfohlen. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert Sozialassistentinnen und Sozialassistenten vor allem für eine Tätigkeit in Krippe, Kindergarten und Hort, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistenten](#).

Schulversuch: verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

An der Anna-Freud-Schule wird [eine einjährige Berufsfachschule für Sozialassistenten](#) mit dem besonderen Schwerpunkt Kleinkindpädagogik angeboten. Der Abschluss führt zum Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und es kann ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) erworben werden. Ein Mittlerer Bildungsabschluss ist zwingende Voraussetzung zur Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin.

1.2 Schulversuch: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

In Berlin wurde zum Schuljahr 2019/20 ein neuer Bildungsgang eingerichtet: Die [zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenten](#) wird zunächst an acht Standorten angeboten. Absolventinnen und Absolventen können unter bestimmten Voraussetzungen direkt in das zweite Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher einsteigen und diese damit um ein Jahr verkürzen. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenten](#).

1.3. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Berlin in der Regel drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Tageseinrichtungen für Kinder leitende Tätigkeiten übernehmen.



Hinweis:

Der Bachelor Professional in Sozialwesen verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Die Ausbildung findet an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Neben den staatlichen Fachschulen gibt es staatlich anerkannte und staatlich genehmigte in freier Trägerschaft. Zu den Unterschieden lesen Sie [Kapitel 5.3](#).

Die Ausbildung wird in vollzeitschulischer oder berufsbegleitender Form angeboten. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den Fachschulen innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung dauert drei Jahre. Während dieser Zeit finden mehrere Praktika statt. Die Ausbildung ist grundsätzlich unvergütet. Sie kann über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.3.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Ausbildung dauert drei Jahre. Parallel zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik sind die Studierenden in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Dieser Arbeitsvertrag kann mit mindestens 19,7 Std. und maximal 28 Std. geschlossen werden. Es können maximal 24 Stunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Sie erhalten vom Arbeitgeber eine monatliche Vergütung. Die Vergütung kann, je nach Träger, Arbeitszeit und Ausbildungsjahr, sehr unterschiedlich ausfallen.



Hinweis:

Die Kosten für die um 5 Stunden je Woche geminderte Anrechnung (Teilanrechnung) Beschäftigter werden in einer Höhe von 90 Prozent TV-L S 4 vom Land Berlin erstattet. Der Träger beteiligt sich mit Eigenmitteln in Höhe von 10 Prozent der anfallenden Kosten

Diese Ausbildungsform kann auch über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters gefördert werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

In der Regel sind die Studierenden in der berufsbegleitenden Ausbildung drei Tage in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden.

Mit Vorlage der verbindlichen Aufnahmebestätigung der Fachschule für Sozialpädagogik können Personen bereits 3 Monate vor Beginn ihrer berufsbegleitenden Ausbildung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen angerechnet werden. Auch durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung eines Studiums, das zur Fachkraft in Kitas qualifizieren wird, ist das möglich, siehe [Kapitel 6](#). Siehe hierzu **§ 11 Abs. 3 Nr. 2** der [Kindertagesförderungsverordnung \(VOKitaFöG\)](#).



Hinweis:

Seit dem Schuljahr 2023/24 wird an zwei staatlichen Fachschulen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher eine Schwerpunktklasse in den Hilfen zur Erziehung angeboten. Mehr Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

1.3.3. Doppelqualifizierender Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher

Dieser Bildungsgang findet an **beruflichen Gymnasien Gesundheit und Soziales** statt. Er verknüpft die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Abitur in der gymnasialen Oberstufe und dauert 4 Jahre. Mehrere Blockpraktika sind enthalten. Dieser Bildungsgang kann möglicherweise über BAföG gefördert werden.

1.3.4 Integratives Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management inklusive Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ein [Fernstudium](#) im Kooperationsmodell bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.3](#).

In Berlin ist die Berufliche Schule des [Pestalozzi-Fröbel-Hauses](#) und die [SPI Fachschule für Sozialpädagogik](#) beteiligt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Informationen über Aufnahmevoraussetzungen und Bewerbungsfristen an Berufsfachschulen und Fachschulen erhalten Sie direkt von den Schulen. **Die Beratung Interessierter ist Aufgabe der Schulen.** Besuchen Sie die Webauftritte und nehmen Sie Kontakt auf. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich bei bestimmten Ausbildungsformen voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der

Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Berlin und Brandenburg haben eine Vereinbarung, dass Fachschule und Praxisstelle jeweils im anderen Bundesland sein dürfen.

Die [Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Aufnahmevoraussetzungen zur Berufsfachschule für Sozialassistentenz:

- mindestens Berufsbildungsreife (ehemals Hauptschulabschluss)

Die Aufnahmevoraussetzungen dieser Ausbildung sind in **Anlage 1.8** der [Berufsfachschulverordnung \(APO-BFS\)](#) geregelt.



Hinweis:

Gemäß **§ 6 (2)** der APO-BFS können Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache aufgenommen werden, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können. Zur Feststellung der **Sprachkenntnisse** kann an der Schule ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.

Einen kostenfreien und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

2.1.1 Schulversuch: Verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Anna-Freud-Schule bietet eine einjährige Berufsfachschule für Sozialassistentenz mit dem besonderen Schwerpunkt Kleinkindpädagogik an. Der Abschluss führt zum Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und es wird ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) erworben. Ein Mittlerer Bildungsabschluss ist zwingende Voraussetzung für die anschließende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin.

Als **Aufnahmevoraussetzung** wird, genau wie bei der regulären zweijährigen vollzeitschulischen Ausbildung, der **Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife** vorausgesetzt

Zusätzliche Aufnahmevoraussetzung:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung (in einem fachfremden Bereich)
- **oder** 4-jährige berufliche Tätigkeit in einem fachfremden Arbeitsfeld
- **oder** 3-jährige berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld

Bei Interesse informieren Sie sich bitte direkt bei der [Anna-Freud-Schule](#).

2.2 Schulversuch: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogische Assistenz gibt es in Berlin als Schulversuch seit 2019. Absolventinnen und Absolventen können unter bestimmten Voraussetzungen direkt in das zweite Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher einsteigen und diese damit um ein Jahr verkürzen.

Aufnahmevoraussetzung ist:

mindestens Berufsbildungsreife (ehemals Hauptschulabschluss). Personen mit höheren Bildungsabschlüssen werden vorrangig aufgenommen

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule Sozialpädagogik sind:

- Fachhochschulreife an einer Fachoberschule des Fachbereichs Sozialwesen
- **oder** Abitur oder Fachhochschulreife + eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer
- **oder** Mittlerer Schulabschluss (MSA) + berufliche Vorbildung.
 - Als berufliche Vorbildung kann anerkannt werden:
 - Abschluss einer Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich
 - **oder** eine dreijährige Berufstätigkeit im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit
 - **oder** Abschluss einer zweijährigen fachfremden Berufsausbildung mit Kammerprüfung
 - **oder** Abschluss einer dreijährigen fachfremden Berufsausbildung
 - **oder** ersatzweise eine vierjährige Berufstätigkeit in einem fachfremden Arbeitsfeld mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

Auf die Berufstätigkeit können jeweils Zeiten der Kindererziehung oder eines Freiwilligendienstes bis zu höchstens einem Jahr angerechnet werden.

Auszug aus § 5 (1) [SozpädVO](#): „Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt (...), wer die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.“



Hinweis:

Um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen, sind bei Ausbildungsbeginn **Deutschkenntnisse** mindestens auf Niveau B2, besser noch C1, empfehlenswert.

Verkürzte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Um direkt ins zweite Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher einzusteigen, sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent mit mindestens der Gesamtnote 2,7
- 600 Stunden praktische Tätigkeit in Kindertagesstätten
- Benotung im fachpraktischen Teil: mindestens 3,0

§ 4 der [Sozialpädagogikverordnung \(SozpädVO\)](#) regelt **weitere Verkürzungsmöglichkeiten** der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin. Demnach kann der Einstieg bis maximal in das zweite Ausbildungsjahr gewährt werden. Es können angerechnet werden:

- Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen **oder**
- Zeiten eines Studiums einer pädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule

Eine Anrechnung auf die Ausbildungsdauer ist nur möglich, soweit sie fachlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.



Hinweis:

Die Anna-Freud-Schule bietet einen [zweijährigen Ausbildungsgang](#) für Personen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss aus dem Ausland an. Eine Förderung über Bildungsgutschein ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#).

2.3.1 Doppelqualifizierender Ausbildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher

[Dieser Bildungsgang](#) verknüpft die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit dem Abitur in der gymnasialen Oberstufe und dauert 4 Jahre. Mehrere Blockpraktika sind enthalten.

Zur Zulassung in diese Ausbildung wird gefordert:

- Mittlerer Bildungsabschluss mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens befriedigend sein, die Notensumme dieser Fächer darf nicht größer als acht sein

- Aufnahmegespräch unter Vorlage der Zeugnisse und eines Lebenslaufes
- Altersgrenze für die Aufnahme: das 21. Lebensjahr

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Der MSA kann im Rahmen einer **Ausbildung zur Sozialassistent** erworben werden, siehe [Kapitel 1.1](#) und [Kapitel 2.1](#).

Auch in der **Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistent** kann der MSA erworben werden, siehe [Kapitel 1.2](#) und [Kapitel 2.2](#).

MSA anerkennen lassen oder nachholen

Unter Umständen kann eine Berufsausbildung zur Anerkennung des MSA führen. In der Regel wird dies direkt auf dem Abschlusszeugnis vermerkt. Die erforderlichen Voraussetzungen sind in **§ 25** der [Berufsschulverordnung](#) nachzulesen.

Personen mit **Schulabschlüssen aus dem Ausland** können die Gleichwertigkeit ihres Abschlusses anerkennen lassen. Informationen zum Verfahren und die zuständigen Stellen finden Sie bei der [Senatsverwaltung](#). In Berlin ist es möglich, den MSA auf dem [zweiten Bildungsweg](#), z.B. über eine Nichtschülerprüfung, zu erreichen.

Zur **Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung** gibt es Kurse in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse. Eine Förderung über BAföG ist möglich, siehe [Kapitel 3.3](#).

Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben und Lerngruppen bilden können.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Zweiten Bildungsweg](#) und ermöglicht eine [Suche nach Bildungsanbietern](#).

Hinweise zur Nutzung der Suchfunktion:

- im Feld Schulabschluss Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss setzen
- im Feld Region/Land auf das Bundesland klicken, in dem Sie suchen.

2.5 Studieren ohne Abitur

Als **dritten Bildungsweg** bezeichnet man die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung. Hier finden Sie [Informationen für jedes Bundesland](#).

Informationen zur vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während eines einschlägigen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.5](#).

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und der Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familienleistungen](#) können Sie ermitteln, auf welche Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz) und allen Fachschulen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) wird in Berlin kein Schulgeld erhoben. An Berufsfachschulen in privater Trägerschaft kann Schulgeld in unterschiedlicher Höhe erhoben werden. Für die Fachschulen für Sozialpädagogik in privater Trägerschaft, besteht für die Voll- und Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher „Schulgeldfreiheit“ wenn die Schulträger mit der SenBJF eine Fördervereinbarung abschließen.



Hinweis:

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin zu erfüllen, benötigen Personen mit fachfremdem Berufsabschluss keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen.

Nur Personen ohne Berufsabschluss, aber mit Abitur oder Fachhochschulreife, müssen eine mindestens 8-wöchige Praxiserfahrung nachweisen. Dennoch können Praktika im Vorfeld einer Ausbildung sinnvoll sein. Sie können die Chancen erhöhen, eine Praxisstelle für die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zu finden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern.

Vor Beginn einer praktischen Tätigkeit können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen führen wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- mit Vorlage der verbindlichen Aufnahmebestätigung der Fachschule für Sozialpädagogik können Personen bereits vor Beginn ihrer berufsbegleitenden Ausbildung auf den **Personalschlüssel** angerechnet werden. Dies ist ebenfalls durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung möglich, wenn das Studium zur Fachkraft in Kitas qualifizieren wird, siehe [Kapitel 3.2.3](#)
- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- Der Bildungsträger [wortlaut](#) bietet in verschiedenen Projekten Arbeitssuchenden und Nichterwerbstätigen aus Berlin die Möglichkeit, durch begleitete Praktika einen Einblick in das Berufsfeld Kita zu bekommen.
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

3.2.2 Vergütung in Ausbildung und Studium in Kitas

Eine vergütete Tätigkeit in Krippen, Kindergärten und Horten während einer Ausbildung oder eines Studiums wird meist über eine Anrechnung der Person auf den Fachkraftschlüssel refinanziert.

3.2.3 Vergütung in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Studierende, die in Berlin die berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher absolvieren, können über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt werden und von ihrem Arbeitgeber eine monatliche Vergütung erhalten.

Mit Vorlage der verbindlichen Aufnahmebestätigung der Fachschule für Sozialpädagogik können Personen bereits vor Beginn ihrer berufsbegleitenden Ausbildung auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Dies ist ebenfalls durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung möglich, wenn das Studium zur Fachkraft in Kitas qualifizieren wird, siehe [Kapitel 7](#). Siehe hierzu **§ 11 Abs. 3 Nr. 2** der [Kindertagesförderungsverordnung \(VOKitaFöG\)](#).

Der Arbeitgeber kann eine Fachschülerin und einen Fachschüler mit mindestens 19,7 und höchstens **28** Wochenstunden anstellen. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist bis zu 24 Std. möglich. Darüber wird eine Refinanzierung der Vergütung ermöglicht. Durch die Anrechnung von berufsbegleitenden Fachschülerinnen und Fachschüler verdichtet sich in der Regel die Arbeitsbelastung für die Einrichtungsteams, da die berufsbegleitenden Fachschülerinnen und Fachschüler eine ausgebildete Fachkraft ersetzen und nicht außerhalb des Personalschlüssels finanziert werden.

Die Höhe Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Berlin kann sich zwischen den Trägern/Arbeitgebern unterscheiden. Sie muss direkt mit dem Arbeitgeber abgeklärt werden. Nicht alle Träger sind hinsichtlich der Vergütung an den [Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder \(TV-L\)](#) gebunden. Öffentliche Träger wie die [Eigenbetriebe](#) des Landes Berlin müssen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vergüten. Nach Abschluss der Ausbildung werden Berufseinsteigende in der Regel der Entgeltgruppe S 8a zugeordnet. Fachschülerinnen und Fachschüler werden bei Trägern die dem TV-L entsprechend vergüten, während der berufsbegleitenden Ausbildung nach Entgeltgruppe S 4 vergütet.

Für alle anderen Träger gilt: Mit der Anrechnung auf den Personalschlüssel verpflichtet sich der Träger gemäß §4 Abs. 4 Satz 5 RV Tag zu einer ortsüblichen und angemessenen Vergütung angelehnt an TV-L S 4. Siehe hierzu das Dokument „Quereinstiegserfassung“ auf der [Website der Berliner Senatsverwaltung](#).

Wir empfehlen, mit einem potenziellen Anstellungsträger vor Vertragsunterschrift Fragen zu Regelungen zum Ausbildungsentgelt in der gesamten Ausbildungszeit, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksamen Leistungen sowie ggf. einer Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann auch über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters gefördert werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in [Kapitel 3.7](#).



Hinweis:

Seit 2018 erhalten die Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Programms [Zeit für Anleitung](#) finanzielle Mittel für Anleitungsstunden.

3.2.4 Finanzierung der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird grundsätzlich nicht vergütet. Sie kann über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, wenn der jeweilige Ausbildungsgang der Fachschule die organisatorischen Voraussetzungen dafür erfüllt. Ob dies der Fall ist, können Sie bei der jeweiligen Fachschule direkt erfragen. Weiterführende Informationen zum BAföG und zum AFBG finden Sie in [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#)

Die vollzeitschulische Ausbildung kann auch über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters gefördert werden. Dies war bisher nur möglich, wenn die Person die Ausbildung um ein Jahr verkürzen kann. Mit dem neuen Bürgergeld sind Änderungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung angekündigt. Informationen zum Bildungsgutschein finden Sie in [Kapitel 3.7](#)

Informationen zur Verkürzung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 2.3](#).

3.2.5 Vergütung während eines Studiums in Kitas

Personen, die einen berufsbegleitenden oder dualen Studiengang absolvieren, der zum Status Fachkraft in Kindertageseinrichtungen führt, können mit Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Die Träger stellen eine angemessene und ortsübliche Vergütung ihres pädagogischen Fachpersonals sicher. Dies ist in **2.6** des Dokuments [Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder](#) geregelt.

3.2.6 Vergütung während einer Ausbildung oder eines Studiums im schulischen Ganzttag

Personen in einer berufsbegleitenden Ausbildung oder in einem Studiengang, der zum Fachkraftstatus führt, können in der Primarstufe an Ganztagschulen als Quereinsteigende auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Die ist im Umfang von bis zu 1/3 des Personalbedarfs möglich und gilt auch vor Semesterbeginn, wenn die unverzügliche Aufnahme eines solchen Studiengangs gesichert ist, siehe Teil B in [Fachpersonal in der Primarstufe an Ganztagschulen](#).

3.3 BAföG

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) und [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#) sowie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe [§ 10 BAföG](#).

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die **Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die **Ausbildung zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.



Hinweis:

Ein [Infobrief der Senatsverwaltung](#) informiert über Besonderheiten der Ausbildungsorganisation in Berlin, die für die Förderung über AFBG wichtig sind.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
- auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
- auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom

die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Gefördert werden Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel bzw. über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügen oder sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind. Hierzu zählt auch die Zeit einer Berufsausbildung. Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden und muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Ausbildung über einen Bildungsgutschein beantragt werden.

Eine Umschulung über einen Bildungsgutschein ist seit dem 01.07.2023 auch möglich, wenn die Ausbildung nicht verkürzt werden kann. Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor:

- Umschulungen können auch für drei Jahre gefördert werden.
- Für berufsabschlussbezogene Umschulungen ist ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vorgesehen. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausbezahlt. Es ist im Bezug von Arbeitslosengeld und auch im Bezug von Bürgergeld möglich, das Weiterbildungsgeld zu erhalten.

Neben der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann das Gesetz auch eine Ausbildung zur Sozialassistentin oder Sozialpädagogischen Assistentin ermöglichen.

3.7.1 Bildungsgutschein

Die Finanzierung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein ist in Berlin grundsätzlich möglich. Zur zukünftigen Förderung des dritten Jahres informiert dieses [Rundschreiben](#) der Senatsverwaltung.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie [zuständigen Geschäftsstelle](#).

Weitere Voraussetzung ist, dass die Schule und der Bildungsgang über ein AZAV-Zertifikat verfügen. Dieser [Liste von Fachschulen](#) können Sie entnehmen, ob der Bildungsgang zertifiziert ist.

Grundsätzlich ist in Berlin auch die Finanzierung von Vorbereitungskursen zu einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich, siehe [Kapitel 7](#). Dies gilt auch für Beschäftigte.

Die Agentur für Arbeit bietet [Informationen zum Bildungsgutschein](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23** und das [Zusatzblatt](#).

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und –erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wurde auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente.
Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) ermittelt werden.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#). Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita - Nick](#) ein Stipendienprogramm.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

www.stipendiumplus.de

www.deutschlandstipendium.de

www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#)

Die [Karl und Charlotte Spohn Stiftung](#) fördert blinde und taube Menschen aus Berlin im Rahmen ihrer Ausbildungen.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle](#) „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“ berät zu allen Bundesländern persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Email: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Berlin

Auskunft zu einzelnen Bildungsgängen erteilen grundsätzlich die durchführenden (Berufs-) Fachschulen. **Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Oft können die Schulen nur zu den Ausbildungsformen beraten, die sie selbst anbieten.

Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Berlin und Brandenburg haben eine Vereinbarung, dass Fachschule und Praxisstelle jeweils im anderen Bundesland sein dürfen.

Hier finden Sie die [Informationsübersichten für alle Bundesländer](#). Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist in Berlin die höchste zuständige Behörde für Ausbildungen und Berufe im Feld der Kindertagesbetreuung. Sie stellt ein umfangreiches Angebot an Information und Beratung zur Verfügung.

Die [Berliner Beratung zu Bildung und Beruf](#) der Senatsverwaltung berät telefonisch, per Email, Chat oder Videotelefonie.

Zur Ausbildung informiert die Website der Senatsverwaltung [Wege in den Erzieherberuf](#).

Die Servicestelle für Fachkräftegewinnung & -beratung ist telefonisch wochentags zwischen 9 und 16 Uhr erreichbar. Tel.: +49 30 90227 5577

Zuständige Behörde für pädagogische Ausbildungsberufe in Berlin:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Str. 6

10178 Berlin

Tel.:(030) 90227 – 5050

Für Fragen zum Quereinstieg in Kita und schulischen Ganztag

Auch für den [Quereinstieg](#) in Kita und schulischen Ganztag ist die Senatsverwaltung die zuständige Behörde. Sie prüft individuell Ausbildungsnachweise und den beruflichen Werdegang auf die Möglichkeit zum Quereinstieg und bestätigt ggf. verbindlich, siehe auch [Kapitel 6.1](#).

Der Berliner Bildungsträger [wortlaut](#) bietet kostenlose Projekte zur Berufsorientierung im frühpädagogischen Bereich sowie Beratung zur Ausbildung und zum Quereinstieg. Zielgruppe sind Personen, die arbeitssuchend/nichterwerbstätig und wohnhaft in Berlin sind.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erwerb eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die [Zeugnisanerkennungsstelle](#) prüft die Gleichwertigkeit ausländischer **Schulabschlüsse**.

Informationen zur Anerkennung pädagogischer **Studien- und Berufsabschlüsse** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Sozialassistentenz

Geben Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) in das Eingabefeld „*Ausbildungsgang*“ den Begriff *Sozialassistent/in* ein und klicken dann auf „*Suche starten*“.

Bei Eingabe des Begriffs *Sozialassistent/in* erscheint direkt darunter die Möglichkeit, nach dem Schulversuch der verkürzten Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten zu suchen.

5.2 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz

Geben Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) in das Eingabefeld „*Ausbildungsgang*“ den Begriff *Sozialpädagogische/r Assistent/in* ein und klicken dann auf „*Suche starten*“.

5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird an Fachschulen verschiedener Trägerschaft angeboten:

Staatliche Fachschulen sind grundsätzlich schulgeldfrei. Eine eigene Website informiert über die [staatlichen Fachschulen](#) in Berlin.

Staatlich anerkannte Fachschulen in freier Trägerschaft bieten eine vergleichbare Ausbildung wie staatliche Fachschulen. Abschlüsse, die an einer Fachschule in freier Trägerschaft erworben werden, sind somit gleichwertig zu Abschlüssen an einer staatlichen Fachschule.

Staatlich genehmigte private Fachschulen dürfen im Unterschied zu den staatlich anerkannten Fachschulen Abschlüsse nicht selbst vergeben. Die Abschlüsse werden in externen Prüfungen erworben, siehe [Kapitel 7](#). Zum Teil wird ein Schulgeld erhoben.

Die Senatsverwaltung veröffentlicht eine [Liste aller Fachschulen Sozialpädagogik](#), die zwischen staatlichen, staatlich anerkannten und staatlich genehmigten Fachschulen differenziert.

Geben Sie im [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) in das Eingabefeld „*Ausbildungsgang*“ den Begriff *Erzieher/in* ein und klicken dann auf „*Suche starten*“. Die Auswahl verschiedener Ausbildungsformate ist möglich.

5.4 Hochschulen

Die Senatsverwaltung veröffentlicht eine Liste der [Studiengänge Soziale Arbeit, Heil- und Kindheitspädagogik](#) mit Hauptsitz in Berlin.

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule Sozialpädagogik für die berufsbegleitende Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** in Berlin zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer sozialpädagogischen Einrichtung mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Praxisstellen müssen die Eignungskriterien des **§ 10 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz [SozBAG](#)** erfüllen. Das bedeutet, dass geeignete Fachkräfte mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung die Praxisanleitung übernehmen können und die Einrichtung von der Senatsverwaltung für den Beruf als Praxisstelle anerkannt ist.

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

5.5.1 Praxisstellen in Kitas finden

Wenn Sie einen Fachschulplatz sicher haben, ist es möglich, bei einem Kita-Träger bereits vor Beginn der fachschulischen Ausbildung angestellt zu sein, auf den Personalschlüssel angerechnet und vergütet zu werden, siehe [Kapitel 3.2.3](#).

Bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Träger** können Sie nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Die Kita-Eigenbetriebe von Berlin (City, Nordost, Nordwest, Südost, Süd-West)
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Im [Kita-Navigator](#) gibt es eine „erweiterte Suche“ nach Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten oder z.B. mehrsprachigen Kitas. Hier werden Stellenangebote veröffentlicht:

für Berlin in der [Stellenbörse für Quereinsteigende](#)

bundesweit im [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#)

5.5.2 Praxisstellen im schulischen Ganzttag finden

Eine Suche nach Grundschulen ermöglicht das [Schulverzeichnis](#). Nach Auswahl im Feld *Schulart*: Grundschule können unter *Angebot* verschiedene Organisationsformen der Ganztagschule ausgewählt werden.



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

Für die Anleitung von Personen in Ausbildung können Schulen zusätzliche Stellenanteile beantragen, siehe § 21a [SchüFöVO](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen Berufsabschlüssen und/oder Berufserfahrung im pädagogischen Bereich können in Berlin unter Umständen direkt als **Fachkraft** oder „sonstige geeignete Person“ in sozialpädagogischen Einrichtungen anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse aus dem Ausland. Eine **Nichtschülerprüfung** ist ebenfalls möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und Grundschulen unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Die Senatsverwaltung informiert über Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende in der Übersicht [Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder](#). Die gesetzliche Grundlage zur Beschäftigung von Personal im Bereich Kindertagesstätten finden Sie in **§ 11** der [Kindertagesförderungsverordnung \(VOKitaFöG\)](#).

Auf der Website der Senatsverwaltung MachBerlinGross werden verschiedene Wege des [Quereinstiegs in den Erzieherberuf](#) vorgestellt. Die Anträge zu den verschiedenen Anerkennungsverfahren sind hinterlegt. Hilfreich sind auch folgende Diagramme zur Überprüfung, ob sich ein Antrag lohnt:

- [Personen mit qualifiziertem pädagogischem Berufsabschluss, Prüfdiagramm](#)
- [Personen mit gleichwertiger ausländischer Berufsqualifikation](#), siehe [Kapitel 6.2](#)
- [Sonstige geeignete Personen, Prüfdiagramm](#)
- [Personen mit nichtdeutscher Muttersprache/Native Speaker, Prüfdiagramm](#)
- Personen mit persönlicher und fachlicher Eignung im Rahmen einer besonderen Konzeption, [Prüfdiagramm](#)

Eine [Arbeitshilfe für Kita-Träger](#) nennt Voraussetzungen und Antragswege für die genannten Quereinsteigswege.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Hier finden Sie Informationen zur [Anerkennung als Fachkraft sowie zum Quereinstieg](#) in die Primarstufe an Ganztagschulen.

Fachinformationen zur [Ganztagschule in Berlin](#) bietet die Senatsverwaltung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Informationen zur Anerkennung als Fachkraft in **Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung** ist im [Leitfaden Fachpersonal und Quereinsteiger](#) nachzulesen

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Senatsverwaltung prüft die Gleichwertigkeit ausländischer sozialpädagogischer Berufsabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung als **Erzieherin und Erzieher** sowie den Studiengängen **Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Sozialpädagogik** und **Soziale Arbeit**. Es können Fortbildungsaufgaben erteilt werden.

Wenn nach Prüfung durch die Senatsverwaltung für die Feststellung der [Gleichwertigkeit der ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation](#) in einem der Referenzberufe:

- Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge (B.A.)
- Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)
- Heilpädagogin und Heilpädagoge (B.A.)
- Erzieherin und Erzieher
- Heilpädagogin und Heilpädagoge

noch Auflagen zu erfüllen sind und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau 2 nachgewiesen können, ist eine für 2 Jahre befristete Tätigkeit als **Fachkraft im Gleichwertigkeitsprozess** möglich.

Innerhalb dieser Frist sind deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 zu erwerben und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu durchlaufen, um die Gleichwertigkeitsfeststellung zu erhalten. Die Anerkennung ist auf Antrag einmalig um 2 Jahre verlängerbar.

Das PDF [Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder](#) der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie informiert zu den Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende in Berlin (zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse siehe **Seiten 3 und 4**).



Hinweis:

Die Katholische Hochschule Berlin bietet einen [internationalen Brückenkurs Soziale Professionen](#) an. Die Stiftung SPI bietet einen [Anpassungslehrgang für Erzieherinnen und Erzieher](#). Der Bildungsträger [wortlaut](#) bietet in verschiedenen Projekten die Möglichkeit, durch begleitete Praktika einen Einblick in das Berufsfeld Kita zu bekommen. GiZ Berlin bietet [eine interkulturelle Qualifizierung für erzieherische Berufe](#).

Für Personen mit Muttersprache Arabisch, Portugiesisch, Chinesisch, Russisch, Englisch, Spanisch, Französisch, Türkisch oder Italienisch ist ein [Quereinstieg als Native Speaker](#) in Kitas möglich. Sie müssen einen mittleren Schulabschluss und Deutschkenntnisse auf Niveau B1 nachweisen. Die Teilnahme an einer pädagogischen Qualifizierung ist verpflichtend.



Hinweis:

Die Anna-Freud-Schule bietet für Personen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss aus dem Ausland einen [zweijährigen Ausbildungsgang](#) zur Erzieherin und zum Erzieher an. Eine Förderung über Bildungsgutschein ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#).

Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 4](#).

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler empfehlen wir nur Personen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Eine Nichtschülerprüfung zur **Sozialassistentin** und zum **Sozialassistenten** ist nicht vorgesehen.



Hinweis:

Auch wer die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an einer **staatlich genehmigten Fachschule** in freier Trägerschaft absolviert hat, erhält die staatliche Anerkennung nur durch Bestehen einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die [Jane-Addams-Schule/ OSZ Sozialwesen](#). Die Prüfungen werden an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik abgenommen.

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung und einer angemessenen Vorbereitung wird für die Zulassung zur Prüfung verlangt:

- eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern im Umfang von insgesamt mindestens 2700 Stunden
- **oder** ein abgeschlossenes nicht einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern im Umfang von insgesamt mindestens 1800 Stunden
- **oder** ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens insgesamt 900 Stunden umfassende Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld.

Die Aufnahmevoraussetzungen an einer Fachschule für Sozialpädagogik finden Sie in **§§ 5 bis 10**, weitere Informationen zur „Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ in den **§§ 63 bis 73** der Berliner [Sozialpädagogikverordnung \(SozpädVO\)](#).

Wer zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in Kindertageseinrichtungen in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu **24** Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den **Personalschlüssel** angerechnet

- ab Beginn des Kursbesuches bei Personen, die sich durch den Besuch eines **Vorbereitungskurses** auf die Prüfung vorbereiten
- ab der Zulassung zur Prüfung bei Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten

Die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Nichtschülerprüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs. 1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt [Materialien zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler](#) zur Verfügung (nach unten scrollen).

Vorbereitungskurse

In Berlin bieten private Bildungsträger Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler an. Die Teilnahme ist aber nicht verpflichtend. Fachschulen bereiten nicht auf diese Prüfung vor.

Interessierte sollten vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfüllen. Hierzu wird empfohlen, Kontakt zur [Jane-Addams-Schule/ OSZ Sozialwesen](#) aufzunehmen.

Zusätzlich wird empfohlen, sich bei den jeweiligen Bildungsträgern darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende in den letzten Jahren die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgreich abgeschlossen haben, nachdem sie dort einen Vorbereitungskurs besucht haben. Die Erfolgsquoten bei diesen Prüfungen sind in Berlin unseres Wissens niedrig. Die Berufsbegleitende Ausbildung bietet deutlich höhere Erfolgsaussichten, den Berufsabschluss zu erreichen.

Mit der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter kann geklärt werden, ob der Vorbereitungskurs gefördert werden kann. Grundsätzlich sind Vorbereitungskurse in Berlin über Bildungsgutschein förderfähig. Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in ein
- im Feld Ausbildungstyp Häkchen bei Abschluss nachholen setzen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

8. Hochschulstudium

Personen in einem berufsbegleitenden oder dualen Studiengang, der zum Status Fachkraft führt (z.B. Früh-, Elementar- oder Sozialpädagogik), können mit Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen angerechnet werden, siehe [Kapitel 3.2.5](#).

In einem vierjährigen Bildungsgang in Vollzeit an der [Beruflichen Schule des Pestalozzi-Fröbel-Hauses](#) und auch bei [der Fachschule für Sozialpädagogik der Stiftung SPI](#), wird die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher mit einem Bachelor in Sozialpädagogik und Management kombiniert.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Die Senatsverwaltung veröffentlicht eine Liste folgender [Studiengänge mit Hauptsitz in Berlin](#): Soziale Arbeit, Heil- und Kindheitspädagogik.

Einen bundesweiten Überblick und [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich